



Naturwissenschaftliche Fakultät II

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Chemie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 16.01.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Chemie (120 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Chemie im Ein-Fach-Master-Studiengang (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 18.05.2006 (ABl. 2007, Nr. 4, S. 26) wird wie folgt geändert:

- (1) Das Wort „Studienprogramm“ wird in der gesamten Ordnung durch das Wort „Studiengang“ ersetzt.
- (2) In § 5 werden die folgenden Abs. 6 und 7 angefügt:
„(6) Bewerber, die den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erst zum Ende des Sommersemesters erhalten, fügen anstelle der Nachweise nach Abs. 2 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht über bisher innerhalb von 5/6 des Gesamtstudiums erbrachte, benotete Leistungen mit Durchschnittsnote bei.
(7) Die in Abs. 6 genannten Bewerber erhalten im Falle ihrer Zulassung eine bedingte Zulassung. Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass das Abschlusszeugnis spätestens bis zum 31.12. d. J. beim Immatrikulationsamt vorgelegt wird (Ausschlussfrist).“
- (3) Die Bezeichnung von § 9 wird geändert in:
„§ 9 Formen von Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen“
- (4) In § 9 Abs. 1 wird die Zeile „Vorleistungen (unbenotet)“ ersetzt durch „Vorleistungen und Studienleistungen (unbenotet)“:

(5) In § 9 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studiengangs bei Nichtbestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen zu wiederholen.“

(6) § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen der Module ergeben sich aus der Anlage

„Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Prüfungszeiträume sind den Modulbeschreibungen des Studiengangs zu entnehmen.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Modulteilleistung bzw. Modulleistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.“

(7) § 11 wird neu eingefügt:

„§ 11 Prüferinnen und Prüfer

Prüferinnen und Prüfer werden gemäß § 16 ABStPOBM bestellt. Der Fakultätsrat kann wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Beachtung des § 12 Abs. 4 HSG LSA mit der Abnahme von Prüfungen beauftragen.“

Die Nummerierung der folgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

(8) In § 13 Abs. 3 wird die Formulierung „mindestens 80 Leistungspunkte“ ersetzt durch „mindestens 60 Leistungspunkte“.

(9) § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Thema der Master-Arbeit wird ab Beginn des 3. Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht. Die Master-Arbeit muss spätestens 6 Monate nach Ausgabe des Themas beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen diese Frist um maximal 3 Monate verlängern.“

(10) Die Anlage Studiengangübersicht erhält folgende Fassung:

Anlage Studiengangübersicht

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistungen</i>	<i>Modulvorleistungen</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Anorganische Chemie Master AC-M	nein	15	nein	ja	mündliche Prüfung oder Klausur ¹⁾	15/120	1. und 2. Semester
Organische Chemie Master OC-M	nein	15	ja	nein	mündliche Prüfung oder Klausur „Moderne Photochemie“; mündliche Prüfung oder Klausur „Carbanionen und metallorganische Chemie“; mündliche Prüfung oder Klausur „Biorganische Chemie“ ¹⁾	15/120	1. und 2. Semester
Physikalische Chemie Master PC-M	nein	15	ja	nein	mündliche Prüfung oder Klausur ¹⁾	15/120	1. und 2. Semester
Masterarbeit	ja	30	nein	nein	Masterarbeit	30/120	4. Semester
Wahlpflichtmodule (zwei Module sind zu wählen, 20 LP)							
Makromolekulare Chemie Master MC-M-WP, Wahlpflicht	nein	10	ja	nein	Abschlussprüfung (mündlich)	10/120	1. und 2. Semester
Technische Chemie Master TC-M-WP, Wahlpflicht	nein	10	ja	nein	Abschlussprüfung (mündlich)	10/120	1. und 2. Semester oder 2. und 3. Semester
Umweltanalytik und Umweltchemie Master UAUC-M-WP, Wahlpflicht	nein	10	nein	nein	mündlich Prüfung oder Klausur ¹⁾	10/120	1. und 2. Semester oder 2. und 3. Semester
Vertiefung (eine Vertiefungsrichtung ist zu wählen, 25							

LP)							
Vertiefung in der Fachrichtung Anorganische Chemie AC-M-V	ja	25	nein	nein	Praktikumsbericht; Präsentation mit Diskussion	25/120	3. Semester
Vertiefung in der Fachrichtung Organische Chemie OC-M-V	ja	25	ja	nein	mündliche Prüfung oder Klausur „Supramolekulare Chemie“; mündliche Prüfung oder Klausur „Exp. und theoret. Chem. Kinetik“; mündliche Prüfung oder Klausur „Chemoenzymatik“ ¹⁾	25/120	3. Semester
Vertiefung in der Fachrichtung Physikalische Chemie PC-M-V	ja	25	ja	nein	mündliche Prüfung oder Klausur ¹⁾	25/120	3. Semester
Vertiefung in der Fachrichtung Makromolekulare Chemie MC-M-V	ja	25	ja	nein	Abschlussprüfung (mündlich)	25/120	3. Semester
Vertiefung in der Fachrichtung Technische Chemie TC-M-V	ja	25	ja	nein	Abschlussprüfung (mündlich)	25/120	3. Semester
Vertiefung in der Fachrichtung Umweltanalytik und Umweltchemie UAUC-M-V	ja	25	nein	nein	mündliche Prüfung oder Klausur ¹⁾	25/120	3. Semester

¹⁾ Die Form der Modulleistung wird jeweils zu Beginn des Moduls durch den Modulverantwortlichen festgelegt und bekannt gegeben.

Artikel II

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2009/2010 das Studium im Master-Studiengang Chemie (120 Leistungspunkte) im ersten Fachsemester begonnen haben.

Artikel III

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät II am 16.01.2009; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 08.04.2009.

Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 4. Mai 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor